
S 12 RJ 1004/01 A-FdV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 1004/01 A-FdV
Datum	24.09.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 131/04
Datum	21.10.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 24. September 2003 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 7. Juni 1993 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. September 1993 abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten beider Rechtszweige sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten ein Rentenanspruch wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der 1942 geborene Kläger, der in seiner Heimat Montenegro keine Versicherungszeiten zurückgelegt hat, entrichtete in der Bundesrepublik insgesamt 167 Kalendermonate lang Pflichtbeiträge. Diese entfielen auf den Zeitraum November 1969 bis Dezember 1983. Nach einer Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld vom Arbeitsamt Köln vom 01.01. bis 27.07.1984 arbeitete er noch einmal im März/April 1985 als Waldarbeiter im Akkord. Dies waren seine letzten beiden Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung.

Ein im Juli 1985 gestellter Rentenanspruch blieb bis zum zurÃ¼ckweisenden Berufungsurteil des BayLSG vom 06.11.1990 erfolglos, wobei der KlÃ¤ger im Ablehnungsbescheid vom 12.08.1986 mit Merkblatt 6 Ã¼ber die Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge belehrt worden war.

Seinen Rentenanspruch vom 17.04.1991 lehnte die Beklagte mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 17.06.1993 ab, da der KlÃ¤ger noch Ã¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen verfÃ¼ge. Daneben war auch auf die fehlenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hingewiesen. Der Widerspruch blieb erfolglos (zurÃ¼ckweisender Widerspruchsbescheid vom 08.09.1993).

Das Klageverfahren war seit MÃ¤rz 1994 im Hinblick auf die kriegs- bedingte Unterbrechung des Postverkehrs nach Montenegro ausgesetzt. Einen im November 1995 gestellten Antrag auf Beitragserstattung hatte die Beklagte abgelehnt (Bescheid vom 17.11.1995, zurÃ¼ckweisender Widerspruchsbescheid vom 14.02.1996), das Sozialgericht die dagegen gerichtete Klage mit Urteil vom 20.09.1996 abgewiesen.

Auf die ZurÃ¼ckverweisung der Sache des erkennenden Senats mit Urteil vom 17.06.1998 trat das Sozialgericht in die PrÃ¼fung des noch offenen Rentenanspruchs ein und lieÃ den KlÃ¤ger orthopÃ¤disch, internistisch und nervenÃ¤rztlich untersuchen. Nach dieser SachaufklÃ¤rung anerkannte die Beklagte das Vorliegen voller Erwerbsminderung des KlÃ¤gers ab November 2002, lehnte aber die GewÃ¤hrung von Rentenleistungen ab, da die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fehlten.

Im Termin der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 24.09.2003 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, sich zwischen Juli 1984 und MÃ¤rz 1985 zu Hause bei seiner Familie aufgehalten zu haben, wobei die finanzielle Situation sehr ungÃ¼nstig gewesen sei. Wenn ihn das Arbeitsamt seinerzeit Ã¼ber die Gefahr eines Verlustes der Rentenanswartschaft aufgeklÃ¤rt hÃ¤tte, so wÃ¤re er in Deutschland geblieben und hÃ¤tte sich weiterhin arbeitslos gemeldet bis zur Vermittlung einer neuen BeschÃ¤ftigung.

Mit Urteil vom gleichen Tage verurteilte das Sozialgericht die Beklagte unter AbÃ¤nderung der zugrunde liegenden Bescheide zur GewÃ¤hrung von Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer ab 01.12.2002 und wies im Ã¼brigen die Klage ab. In den GrÃ¼nden fÃ¼hrte es im Wesentlichen aus, dass der KlÃ¤ger in zweifacher Hinsicht aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼lle. Einmal gehe die Kammer davon aus, dass es nicht zu einer entsprechenden LÃ¼cke im damaligen Versicherungsverlauf gekommen wÃ¤re, wenn das Arbeitsamt den KlÃ¤ger seinerzeit Ã¼ber den drohenden Verlust der Rentenanswartschaft aufgeklÃ¤rt hÃ¤tte. Damit komme es auf die Frage, ob der KlÃ¤ger auch freiwillige BeitrÃ¤ge entrichtet hÃ¤tte, nicht mehr an. Zum anderen hÃ¤tte die Beklagte im Anschluss an das Berufungsverfahren im November 1990 den KlÃ¤ger aufklÃ¤ren mÃ¼ssen, rechtzeitig einen neuen Rentenanspruch zu stellen. Folglich wÃ¤re der KlÃ¤ger jeweils zur Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge hinsichtlich der entstandenen LÃ¼cken

berechtigt gewesen mit der Folge, dass sie nunmehr nach dem Gesetz als entrichtet gelten wÃ¼rden.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung rÃ¼gt die Beklagte, dass das Sozialgericht die erforderliche KausalitÃ¤t zwischen fehlerhafter Beratung und unterbliebener Beitragsentrichtung ungeprÃ¼ft gelassen habe, zumal der KlÃ¤ger bereits in der Vergangenheit seine finanzielle Notlage, u.a. im Zusammenhang mit der Beitragserstattung, bekundet habe. Im Ã¼brigen erscheine das Beschreiten des Rechtsweges allein zum Zwecke der Unterbrechungen der Fristen des Â§ 1418 Reichsversicherungsordnung (RVO) rechtsmissbrÃ¤uchlich.

Auf gezielte Anfrage des Senats teilte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 17.05.2004 mit, dass er fÃ¼r den Zeitraum der Jahre 1985 bis 1990 nicht in der Lage gewesen sei, freiwillige BeitrÃ¤ge zu entrichten, weil seine wirtschaftlichen und gesundheitlichen VerhÃ¤ltnisse "am Rande der Existenz" gewesen und auch jetzt noch seien.

Trotz Hinweises des Senats an die BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers, der Senat habe in gleich gelagerten FÃ¤llen bereits mehrfach die Urteile des Sozialgerichts aufgehoben, wurde auf einer streitigen Entscheidung bestanden.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 24.09.2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã¶), die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Rentenakte der Beklagten, die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie die erledigten Gerichtsakten des Sozialgerichts Landshut Az.: S 12 Ar 5680/86 Ju und des BayLSG Az.: L 6 Ar 82/89 vor. Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird insbesondere hinsichtlich des Vorbringens der Beteiligten hierauf Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã¶ [Â§ 143](#) ff. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig und auch sachlich begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, auch nicht ab 01.12.2002, da das Sozialgericht rechtsfehlerhaft das Vorliegen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches unterstellt hat.

Zwar hat das Sozialgericht erkannt, dass der KlÃ¤ger bei der Entrichtung des letzten Pflichtbeitrags im April 1985, vorausgehenden BeitragslÃ¼cken und Rentenantragsstellung erst im April 1991 einen Rentenanspruch nur mit Hilfe eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches verwirklichen kann, erst recht bei einem anerkannten Leistungsfall im November 2002. Denn der KlÃ¤ger konnte die rechtliche Voraussetzung fÃ¼r eine Berentung, innerhalb der letzten fÃ¼nf Jahre

vor Eintritt des Leistungsfalles mindestens für drei Jahre Pflichtbeiträge entrichtet zu haben, bei weitem nicht mehr erfüllt.

Unter bestimmten Umständen kann im Wege einer Art von Naturalrestitution ein sozialrechtlicher Nachteil ausgeglichen werden, den ein Versicherter dadurch erleidet, dass ein Versicherungsträger einen unrichtigen Rat gegeben oder einen gebotenen Rechtshinweis unterlassen hat. Zwar erkennt das Sozialgericht in diesem Zusammenhang für die Zeit unmittelbar nach Juli 1984 keinen Beratungsfehler der Beklagten, weil der Kläger gar nicht an sie herantreten war. Es unterstellt aber einen Beratungsfehler des Arbeitsamtes ohne weitere Prüfung, ob sich die Beklagte einen solchen, sollte er vorliegen, zurechnen lassen müsste. Diese Konstruktion des Sozialgerichts ist unüberlegt und entbehrt jeglicher Substanz. Für das Arbeitsamt war zur damaligen Zeit keinerlei Beratung angezeigt. Unabhängig davon, ob der Kläger für das Arbeitsamt überhaupt erreichbar gewesen wäre – dies ist rückblickend nicht mehr aufklärbar –, ist bei einem damals 42-jährigen ausländischen Versicherten, der sich in seine Heimat begibt, zu erwarten, dass er versucht, dort sein Erwerbsleben fortzusetzen. Diese Bemühungen sind dadurch aktenkundig, dass der Kläger im Frühjahr 1985 noch einmal Beiträge entrichtet hat und zwar sogar in der Bundesrepublik Deutschland. Bei diesen Gegebenheiten einen Beratungsmangel des Arbeitsamtes zu konstatieren, ist abwegig.

Dessen ungeachtet wären die Voraussetzungen für das Vorliegen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches gleichwohl noch nicht erfüllt. Denn nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung, an die die Landessozialgerichte und die Sozialgerichte gebunden sind, kann ein eventueller Verstoß des Rententrägers gegen Beratungs- und Betreuungspflichten nur dann zu einem Herstellungsanspruch führen, wenn er ursprünglich dafür gewesen ist, dass der Versicherte die notwendige Beitragszahlung unterlassen hat. Dies verlangt gerichtliche Ermittlungen dahin, dass der Versicherte bei rechtzeitigem Hinweis sowohl bereit als auch in der Lage gewesen wäre, über einen langen, nicht absehbaren Zeitraum hinweg freiwillige Beiträge zu erbringen.

Vorliegend bedarf es gar nicht des Hinweises, dass dem Senat kein einziger Fall bekannt ist, ein jugoslawischer Staatsangehöriger hätte nach Rückkehr in seine Heimat periodisch über einen nicht abschätzbaren langen Zeitraum freiwillige Beiträge in Vorsorge der späteren Berentung gezahlt. Vielmehr hat der Kläger, wie schon in der Vergangenheit erkennbar, unmissverständlich erklärt, dass ihm seine damalige wie heutige sehr schlechte wirtschaftliche Lage keinerlei Beitragsentrichtung erlaubt hätte. Damit erbringen sich für den Senat weitere Ausführungen.

Den zwischenzeitlich 62-jährigen Kläger auf die Altersrente des 65-jährigen Versicherten zu verweisen erbringt sich, da die Beklagte nach Verkündung des Urteils angezeigt hat, dass der Kläger zwischenzeitlich verstorben ist und die Ehefrau bereits Witwenrente beantragt hat.

Nach all dem war auf die Berufung der Beklagten mit der Kostenfolge aus [§ 193](#)

[SGG](#) das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage $\hat{=}$ wie tenoriert $\hat{=}$ abzuweisen.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 02.03.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024